

S Betriebsschließungsversicherung

S 1 Gegenstand der Versicherung

S 1.1 Die Betriebschließungsversicherung bietet dem Versicherungsnehmer Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger

- a) den der versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten;
- b) die Desinfektion der Betriebsräume und –einrichtungen des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;
- c) die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
- d) in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit
 - wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
 - wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
 - wegen entsprechenden Krankheits-, oder Ansteckungsverdachts oder
 - als Ausscheider von meldepflichtigen Erregernuntersagt;
- e) Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 ABS. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

S 1.2 Wann ist der Versicherungsfall gegeben?

- 1. im Falle S 1.1 Nr. a) die behördliche Anordnung der Schließung;
- 2. im Falle des S1.1 Nr. b) die behördliche Anordnung oder schriftliche Empfehlung der Desinfektion des versicherten Betriebes;
- 3. im Falle S 1.1 Nr. c) die behördliche Anordnung oder schriftliche Empfehlung der Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren in dem versicherten Betrieb;
- 4. im Falle S 1.1 Nr. d) die behördliche Untersagung der beruflichen Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen;
- 5. im Falle des S 1.1 Nr. e) die behördliche Anordnung von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

S 1.3 Welche Krankheitserreger sind meldepflichtig?

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger sind die folgenden, im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

1. Krankheiten

- Botulismus,
- Cholera,
- Diphtherie,
- akute Virushepatitis,
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Masern,
- Meningokokken-Menigitis oder Sepsis,
- Milzbrand,
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt),
- Pest,
- Tollwut,
- Typhus abdominalis/- Paratyphus,
- Tuberkulose,
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung,
- akute infektiöse Gastroenteritis,
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier oder die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers

2. Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich),
- *Bacillus anthracis*,
- *Borrelia recurrentis*,
- *Brucella* sp.,
- *Campylobacter* sp. (darmpathogen),
- *Chlamydia psittaci*,
- *Clostridium botulinum* oder Toxinnachweis,
- *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend),
- *Coxiella burnetii*,
- *Cryptosporidium parvum*,
- Ebolavirus,
- *Escherichia coli* (enterohämorrhagische Stämme {EHEC} und sonstige darmpathogene Stämme),
- *Francisella tularensis*,
- FSME-Virus,
- Gelbfiebervirus,
- *Giardia lamblia*,
- *Haemophilus influenzae* (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut),
- Hantaviren,
- Hepatitis-A, -B-, -C-, -D- und -E- Virus, Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis),
- Lassavirus,

- Legionella sp.,
- Leptospira interrogans,
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen),
- Marburgvirus,
- Masernvirus,
- Mycobacterium leprae,
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum),
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor,
- Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten),
- Norwalkähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl),
- Poliovirus,
- Rabiesvirus,
- Rickettsia prowazekii,
- Rotavirus,
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
- Salmonella sonstige,
- Shigella sp.,
- Trichinella spiralis,
- Vibrio cholerae 0 1 und 0 139,
- Yersinia enterocolitica (darmpathogen),
- Yersinia pestis,
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber,
- Treponema pallidum,
- HIV,
- Echinococcus sp.,
- Plasmodium sp.,
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen),
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).

S 2 Versicherungsleistung

S 2.1 Der Versicherer ersetzt im Falle

a) von S 1.1 a):

den Schließungsschaden durch Zahlung einer Tagesentschädigung von 2.000,00 EUR je Versicherungsnehmer für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

b) von S 1.1.b):

aa) falls der Betrieb zur Desinfektion stillgelegt werden muss oder nicht betreten werden darf, die vereinbarte Tagesentschädigung bis zur Beendigung der Desinfektion, längstens aber für 3 Tage. Die Desinfektionskosten sind mit dieser Tagesentschädigung abgegolten;

bb) die nachgewiesenen Desinfektionskosten, falls die Voraussetzungen zu aa) nicht gegeben sind, bis zum Höchstbetrag einer vereinbarten Tagesentschädigung;)

c) von S 1.1. c):

den nachzuweisenden Schaden an der Ware, den der Versicherungsnehmer durch die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten hat, soweit diese erforderlich war.

Als Ersatzwert kommen in Betracht:

bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindliche und fertige Fabrikate): die Kosten der Wiederherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse;

bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die er für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse.

Maßgebend für die Errechnung des Ersatzwertes ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Werden Waren entseucht, so ersetzt der Versicherer auch die Entseuchungskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

Die maximale Warenentschädigung beträgt 10.000,00 EUR je Versicherungsnehmer;

d) von S 1.1.d)

die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat, bis zur Höhe der 30-fachen Tagesentschädigung.

Ist das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet, so werden bis zur Dauer von 6 Wochen seit Anordnung im gleichen Umfange die Lohn- und Gehaltsaufwendungen erstattet, die der Versicherungsnehmer an eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft zu leisten hat.

Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

e) von S 1.1 e)

die Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet ist.

S 2.2

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird

die nach S 2.1 zu leistende einschlägige Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

Beruhend auf die Anordnungen einer Betriebsschließung (S 1.1 a)) oder die Anordnung oder Empfehlung einer Desinfektion (S 1.1 b)) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (S 1.1 d)) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 30-fachen Betrag der vereinbarten Tagesentschädigung nicht übersteigen.

S 2.3 Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt pro Versicherungsjahr maximal das 20-fache der für einen Versicherungsnehmer festgelegten Höchstentschädigung.

S 3 Versicherungsumfang

Im vertragsgemäßen Umfang sind alle Waren versichert, die sich in den Betriebsstellen befinden und dem Versicherungsnehmer gehören.

Von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworbene oder von ihm sicherungsübereignete Ware wird der eigenen Ware gleichgestellt.

S 4 Ausschlüsse; Verwirkungsgründe

S 4.1 Der Versicherer haftet nicht

- a) wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften Beauftragten durch wissentliches Abweichen von den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und des Fleischbeschaugesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Veranlassung gegeben haben;
- b) wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau bekannt waren;
- c) für Schäden
 - aa) an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Seuchengefahr infiziert waren S 4.1.b) bleibt unberührt.
 - bb) an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

S 4.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern, terroristische Anschläge, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Kernenergie.

S 4.3 Eine Entschädigungsleistung entfällt, wenn und soweit dem Versicherungsnehmer aus Anlass des versicherten Schadenereignisses ein Anspruch auf staatliche Entschädigung (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vor-

schriften über Amtshaftung oder Aufopferung der EU-Vorschriften) zusteht. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer gemäß S 2 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

Der Versicherer ist berechtigt, die Abtretung der Amtshaftungs- oder Aufopferungsansprüche oder, soweit zulässig, der Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz oder EU-Vorschriften bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

Die staatliche Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten staatlichen Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.

Wenn und soweit die staatliche Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

S 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

S 5.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

S 5.2 Der Versicherungsnehmer

- a) ist, soweit zumutbar verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun was zur Klarstellung des Schadenfalls dient;
- b) hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadens erheblichen Schriftstücke einzusenden.

S 5.3 Werden vom Schaden betroffene Vorräte und / oder Waren veräußert (z.B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes gemäß S 2 zu berücksichtigen.

S 6 Zahlung der Entschädigung

S 6.1 Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach mit bindender Wirkung für den Versicherer fest, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 14 Tage nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

S 6.2 Der Lauf der Fristen gemäß S 6.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

S 6.3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- a) wenn Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist;
- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

S 7 Abtretung von Ansprüchen

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.